

UV-Lichtkleber

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 08.01.2019 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : UV-Lichtkleber

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Wird für die Reparatur von Metall, Holzprodukten, Kunststoff, Glasmaterialien verwendet.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Keine Information verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Anschrift des Herstellers: Revell GmbH
HUZHOU GUONENG NEW MATERIAL CO.,LTD
Henschelstr. 20-30 32257 Bünde / Germany
Adress: No.1518,Mengxi Road,Huzhou,Zhejiang,China
TEL: +86-572-2102552 FAX: +86-572-2109399
TEL: 05223 - 965 199 Email: sdb@revell.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +86-572-2352225

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H335
Atemwegsreizung
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine Information verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung
Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen.
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H335 - Kann die Atemwege reizen.
Sicherheitshinweise (CLP) : P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P321 - Sonderbehandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anweisungen auf diesem Etikett).
P501 - Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften einer Abfallsammelstelle zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

UV-Lichtkleber

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Polyethylenglykole	(CAS-Nr.) 25322-68-3 (EG-Nr.) 500-038-2	40 - 50	STOT Single Exp. 3 H335
Polyacrylsäure, schwach vernetzt	(CAS-Nr.) 9003-01-4 (EG-Nr.) 618-347-7	30 - 40	Nicht eingestuft
Methacrylsäure-2-hydroxyethylester	(CAS-Nr.) 868-77-9 (EG-Nr.) 212-782-2 (EG Index-Nr.) 607-124-00-X	15 - 20	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317
2-Hydroxy-2-methylpropiophenon	(CAS-Nr.) 7473-98-5 (EG-Nr.) 231-272-0	1 - 5	Acute Tox. 4 H302 Aquatic Chronic 3 H412

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Auftreten von Atemwegssymptomen: Giftnotruf oder einen Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Mund ausspülen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Kann die Atemwege reizen.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Reizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Alkoholbeständiger Schaum. Kohlendioxid (CO ₂). Sand. Trockenlöschpulver.
Ungeeignete Löschmittel	: Keine Information verfügbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Bei thermischer Zersetzung entsteht: Freisetzung von giftigen und reizenden Gasen.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
--------------------------------	---

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Verunreinigten Bereich lüften. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Personen in Sicherheit bringen. Alle Zündquellen entfernen. Verschüttete Substanz nicht berühren oder darüber laufen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Verwenden Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA).
------------------	--

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
------------------	---

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verhindern, dass Abfluss in die Kanalisation, in die Kanalisation oder in Gewässer gelangt.

UV-Lichtkleber

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit viel flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Benetzte Kleidung ausziehen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Waschen gründlich waschen. Verwenden Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl halten. An einem trockenen Ort aufbewahren. Vor Hitze schützen. Verschlossen und außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren. Lagerung bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Polyethylenglykole (25322-68-3)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	1000 mg/m ³ (durchschnittliches Molekulargewicht 200-400 Inhalationsfraktion)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	4000 mg/m ³ (durchschnittliches Molekulargewicht 200-400 Inhalationsfraktion)
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	1000 mg/m ³ (durchschnittliches Molekulargewicht von 200-600)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	1000 mg/m ³ (Das Risiko einer Schädigung des Embryos oder Fetus kann ausgeschlossen werden, wenn AGW- und BGW-Werte beobachtet werden - einatembare Fraktion)
Deutschland	TRGS 910 Akzeptanzkonzentration Hinweise	
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	1000 mg/m ³
Slowakei	NPHV (Hraničná) (mg/m ³)	8000 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	1000 mg/m ³ (durchschnittliche MW 200-400-Inhalationsfraktion)
Slowenien	OEL STEL (mg/m ³)	4000 mg/m ³ (durchschnittliche MW 200-400-Inhalationsfraktion)
Schweiz	MAK (mg/m ³)	1000 mg/m ³

Polyacrylsäure, schwach vernetzt (9003-01-4)

Deutschland	TRGS 910 Akzeptanzkonzentration Hinweise	
Schweiz	MAK (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (verflochtener, neutralisierter und atembarer Staub)
Schweiz	KZGW (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (interlaced-atembarer Staub)

Methacrylsäure-2-hydroxyethylester (868-77-9)

Deutschland	TRGS 910 Akzeptanzkonzentration Hinweise	
-------------	--	--

UV-Lichtkleber

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Methacrylsäure-2-hydroxyethylester (868-77-9)		
Litauen	IPRV (mg/m ³)	20 mg/m ³
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	11 mg/m ³
Norwegen	Grenseverdier (AN) (ppm)	2 ppm
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	16,5 mg/m ³ (Wert berechnet)
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (ppm)	4 ppm (Wert berechnet)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Sicherheitsduschen. Augenspüleinrichtung.

Handschutz:

Schutzhandschuhe

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Aussehen	: Transparent.
Farbe	: Klar.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar.
pH-Wert	: 5,9 - 6,7
pH Lösung	: Keine Daten verfügbar.
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar.
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Ether=1)	: Keine Daten verfügbar.
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar.
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar.
Siedepunkt	: > 200 °C
Flammpunkt	: > 105 °C
Kritische Temperatur	: Keine Daten verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar.
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar.
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar.
Dampfdruck bei 50 °C	: Keine Daten verfügbar.
Kritischer Druck	: Keine Daten verfügbar.
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar.
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar.
Relative Dichte des gesättigten Dampf/Luftgemisches	: Keine Daten verfügbar.
Dichte	: 1,25 g/cm ³
Relative Gasdichte	: Keine Daten verfügbar.
Löslichkeit	: Keine Daten verfügbar.
Log Pow	: Keine Daten verfügbar.
Log Kow	: Keine Daten verfügbar.

UV-Lichtkleber

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar.
Explosive Eigenschaften	: nicht explosiv
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar.
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar.
Untere Explosionsgrenze (UEG)	: Keine Daten verfügbar.
Obere Explosionsgrenze (OEG)	: Keine Daten verfügbar.
Staubexplosionsindex	: Keine Daten verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Information verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen. pH-Wert: 5,9 - 6,7
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: 5,9 - 6,7
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft

Polyacrylsäure, schwach vernetzt (9003-01-4)

IARC-Gruppe	3 - Nicht einstuftbar
-------------	-----------------------

Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Akute aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft

Polyacrylsäure, schwach vernetzt (9003-01-4)

LC50 Fische 1	580 mg/l (96 h - Lepomis macrochirus)
---------------	---------------------------------------

UV-Lichtkleber

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Methacrylsäure-2-hydroxyethylester (868-77-9)	
LC50 Fische 1	213 - 242 mg/l (96 h - Pimephales promelas [flow-through])
LC50 Fische 2	227 mg/l (96 h - Pimephales promelas)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

UV-Lichtkleber	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Information verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

UV-Lichtkleber	
Log Pow	Keine Daten verfügbar.
Log Kow	Keine Daten verfügbar.
Bioakkumulationspotenzial	Keine Information verfügbar.

Methacrylsäure-2-hydroxyethylester (868-77-9)	
BCF Fische 1	1,34 - 1,54
Log Pow	0,47

12.4. Mobilität im Boden

UV-Lichtkleber	
Ökologie - Boden	Keine Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.5. Umweltgefahren				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht geregelt

Seeschifftransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

UV-Lichtkleber

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Binnenschifftransport

Nicht geregelt

Bahntransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Stoff/e, die nicht der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG unterliegen

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV

: Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV

: Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Dänemark

Dänische nationale Vorschriften

: Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen

: LOLI .

Schulungshinweise

: Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt eizig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden